

GGF-Info

Folge 102
06.11.2015
SLPM Veh

Verzicht auf erdiente Pensionsanswartschaften bei Anteilsverkauf – Teil III

Die steuerlichen Auswirkungen eines Verzichts auf erdiente Anwartschaften aus einer Pensionszusage bei Anteilsverkauf wurden in den beiden vorhergehenden GGF-Infos dargestellt. Es wurde unterschieden zwischen einer Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis (GGF-Info 100) und einer betrieblichen Veranlassung des Verzichts (GGF-Info 101). Im Folgenden wird an die GGF-Info 101 angeknüpft.

Ausgangssituation

Ein GGF (Alleingesellschafter) möchte bei Erreichen des Pensionsalters seine Firma veräußern und verzichtet in diesem Zusammenhang auf seine Pensionszusage, die zu 100% erdient ist. Die steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen belaufen sich auf 200.000 EUR. Die Anteile des GGF stehen mit 150.000 EUR zu Buche. Als sog. Teilwert der Pensionszusage werden 250.000 EUR angesetzt.

Die steuerlichen Auswirkungen des Verzichts haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Die verdeckte Einlage im Fall eines nicht betrieblich veranlassten Verzichts reduziert die steuerliche Last des GGF auf den Veräußerungsgewinn (gleicher Kaufpreis im Vergleich zur betrieblichen Veranlassung unterstellt). Er muss aber die verdeckte Einlage versteuern, so dass insgesamt die nicht betriebliche Veranlassung des Verzichts für ihn mit höheren Steuern und einem niedrigeren Nettobetrag vom Verkaufspreis verbunden ist.
2. Die verdeckte Einlage führt – wenn sie höher ist als die aufgelösten Pensionsrückstellungen – zu Steuerersparnissen bei der GmbH.
3. Beide steuerlichen Auswirkungen (GGF und GmbH) zusammengenommen führt die im Gesellschaftsverhältnis liegende Veranlassung des Verzichts zu geringeren Steuerzahlungen als die betriebliche Veranlassung des Verzichts. Der Unterschied liegt im Beispiel bei 27.093 EUR.

	Verzicht ohne verdeckte Einlage	Verzicht mit verdeckter Einlage	
Steuern GGF	242.148 EUR	289.628 EUR	
Steuern Firma	59.660 EUR	-14.913 EUR	15% KSt, 5,5% Soli, 3,5% Gewerbesteuersatz, Hebesatz 400%
Steuern gesamt	301.808 EUR	274.715 EUR	

Erhöhung des Kaufpreises um die Steuerersparnis bei der GmbH infolge der verdeckten Einlage

Da die verdeckte Einlage im Fall des nicht betrieblich veranlassten Verzichts die Steuern bei der Firma reduziert (59.660 EUR Steuererhöhung bei betrieblicher Veranlassung im Vergleich zu 14.913 EUR Steuerreduktion bei Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis), ist es naheliegend, dass der GGF versucht, diesen Steuervorteil der GmbH kaufpreissteigernd zu verhandeln. Wir nehmen an, dass er damit beim Käufer erfolgreich ist. Der ursprünglich auf 1.000.000 EUR verhandelte Kaufpreis wird nun um 74.573 EUR auf 1.074.573 EUR erhöht.

Die steuerlichen Auswirkungen werden im Folgenden dargestellt. Es wird wieder unterschieden zwischen betrieblicher und nicht betrieblicher Veranlassung des Verzichts.

Steuerliche Auswirkungen bei GGF und GmbH

	Verkauf mit Verzicht, betrieblich veranlasst – keine verdeckte Einlage	Verkauf mit werthaltigem Verzicht, im Gesellschaftsverhältnis veranlasst – mit verdeckter Einlage
Kaufpreis	1.000.000 EUR	1.074.573 EUR
Verdeckte Einlage	----	250.000 EUR
Anschaffungskosten Anteile	150.000 EUR	400.000 EUR
Verkaufsgewinn § 17 EStG	850.000 EUR	674.573 EUR
steuerliche Bemessungsgrundlage, § 3 Nr. 40, § 3c EStG	510.000 EUR	404.744 EUR
Steuern auf Verkaufsgewinn	242.148 EUR	192.172 EUR
Steuern auf verdeckte Einlage	----	118.700 EUR
Steuern GGF gesamt	242.148 EUR	310.872 EUR
Netto verbleibt bei GGF	757.852 EUR	763.701 EUR

Betrachtet man die zu zahlenden Steuern des GGF, führt die betriebliche Veranlassung nach wie vor zu geringeren Steuern als die Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis (242.148 EUR im Vergleich zu 310.872 EUR). Die Kaufpreiserhöhung hat an diesem Ergebnis nichts geändert.

Zieht man in die Betrachtung wiederum auch die steuerlichen Wirkungen bei der GmbH mit ein (sh. Tabelle),

	Verzicht ohne verdeckte Einlage	Verzicht mit verdeckter Einlage
Auflösung PRSt	200.000 EUR	200.000 EUR
Verdeckte Einlage		- 250.000 EUR
Gewinnwirkung	+ 200.000 EUR	-50.000 EUR
Steuerauswirkung	59.660 EUR	-14.913 EUR

ergibt sich folgendes Bild:

	Verzicht ohne verdeckte Einlage (Kaufpreis 1.000.000 EUR)	Verzicht mit verdeckter Einlage (Kaufpreis 1.074.573 EUR)
Steuern GGF	242.148 EUR	310.872 EUR
Steuern Firma	59.660 EUR	-14.913 EUR
Steuern gesamt	301.808 EUR	295.959 EUR

Der Vorteil der verdeckten Einlage im Hinblick auf die steuerliche Gesamtbelastung reduziert sich deutlich, da das Mehr an Kaufpreis seitens des GGF zu 60% versteuert werden muss, also zu zusätzlichen Steuern führt in Höhe von $74.573 \text{ EUR} \times 0,6 \times 0,4748 = 21.244 \text{ EUR}$. Der Vorteil der im Gesellschaftsverhältnis wurzelnden Veranlassung gegenüber der betrieblichen Veranlassung reduziert sich auf 5.849 EUR (301.808 EUR ./ 295.959 EUR) im Vergleich zu 27.093 EUR ohne Kaufpreiserhöhung.

Aber natürlich profitiert der GGF netto von einem höheren Kaufpreis! Bei Kaufpreiserhöhung verbleiben bei ihm netto 763.701 EUR im Vergleich zu nur 757.852 EUR bei betrieblicher Veranlassung und Kaufpreis 1.000.000 EUR. Und nur das dürfte für ihn relevant sein.

D.h. gelingt es ihm, die infolge der verdeckten Einlage bei der GmbH resultierende Steuerersparnis kaufpreisstärkend zu verhandeln, ist die nicht betriebliche Veranlassung mit verdeckter Einlage insgesamt für ihn positiver als die betriebliche Veranlassung des Verzichts!¹

Zusammenfassung

Der Verzicht auf eine Pensionszusage bei Anteilsverkauf führt beim GGF im Fall eines betrieblich veranlassten Verzichts zu einem höheren Netto-Verkaufserlös als wenn der Verzicht im Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Kann der GGF jedoch den Kaufpreis um die infolge des Verzichts bei der GmbH eintretende Steuerminderung erhöhen, ist für ihn der im Gesellschaftsverhältnis veranlasste Verzicht günstiger als der betrieblich veranlasste Verzicht.

¹ Natürlich liegt die Frage betrieblicher bzw. nicht-betrieblicher Verzicht nicht im Entscheidungsbereich des GGF, sondern ergibt sich aus den vorliegenden Tatsachen (und der Einschätzung der Finanzbehörden).